

Vorlage Nr.: 2025/104

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Herr Hundt	12.05.2025
Ausschuss für Bildung	Herr Hundt	14.05.2025
Kreisausschuss	Herr Hundt	26.05.2025
Kreistag	Herr Hundt	02.06.2025

Pilotprojekt systemische Schulassistenzen an Förderschulen

Beschlussvorschlag: Der Kreistag unterstützt das Vorhaben, die notwendige individuelle Unterstützung von behinderten Kindern im Rahmen von Schulversuchen an zwei Förderschulen in einer systemischen Umsetzung zu erproben. Die notwendigen finanziellen Mittel werden als freiwillige Ausgaben gewährt und sollen die wegfallenden kumulierten Einzelfallhilfen an den Schulen nicht übersteigen. Die Erprobung soll ab dem Schuljahr 2026/2027 beginnen und auch das Schuljahr 2027/2028 umfassen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Unterstützung von Kindern mit Behinderung ist Pflichtaufgabe der Eingliederungshilfe und trägt dazu bei, dass Teilhabe an der schulischen Bildung erfolgen kann bzw. ermöglicht wird.

In den letzten Jahren sind sowohl die individuell notwendige Hilfestellung als auch die daraus resultierenden finanziellen Folgen für den Kreis stark angestiegen. Aktuell werden ca. 970 Kinder unterstützt, vor 10 Jahren waren es noch 120 Kinder, die einer Begleitung im Schulalltag bedurften. Im kommenden Schuljahr werden die Fallzahlen erstmals die Summe von 1.000 Fällen über alle Schulformen übersteigen.

Die Unterstützung mit individueller (Einzelfall-) Hilfe ermöglicht den Kindern eine Teilhabe an schulischer Bildung in allen Schulformen. Im Ergebnis wird den Kindern gezielt geholfen, erfolgreich am Unterricht teilzunehmen. An Schulen des



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor



Hundt
Fachbereichsleitung

gemeinsamen Lernens wird in der Regel je Klasse ein Kind durch eine Schulbegleitung unterstützt. Das bedeutet, dass neben dem Lehrkörper eine weitere erwachsene Person am Unterricht teilnimmt und individuelle Hilfe gewährt.

In Förderschulen ist die Anzahl der individuellen Hilfestellungen auf Grund der Schwerpunkte der Schulen ungemein größer. So werden in deutlich kleineren Klassen prozentual mehr Kinder unterstützt, sodass es vorkommen kann, dass sich neben dem Lehrkörper und Sonderpädagogen eine Vielzahl von Unterstützungskräften im Klassenraum befindet. Zum Teil sind mehr Erwachsene in der Klasse als Kinder.

Diese derzeitige Form der Unterstützung führt dazu, dass an den beiden Schulen, an denen eine Alternative zur Einzelfallhilfe erprobt werden soll, in Summe rund 100 Integrationshelferinnen und -helfer von einer Vielzahl von Arbeitgeberinnen und -gebern eingesetzt werden. Die Arbeitsverträge und die personelle Anbindung an die Schulen sowie zu den unterstützten Kindern sind sehr heterogen. Es kommt immer wieder zu Störungen in der Leistungserbringung, dem Schulalltag und auch im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis.

Die Schulen wünschen sich anstatt der einzelfallbezogenen Hilfen für ein Kind eine systemische Unterstützung der pädagogischen Arbeit. Dies würde weniger Ansprechpersonen, klare Absprachen zu Auftrag und Umsetzung sowie eine teamorientierte Arbeitsweise zum Wohle und zur Förderung der Kinder mit Unterstützungsbedarf bedeuten.

Diesem Wunsch möchte der Kreis in Absprache mit der Schulaufsicht, den Schulträgern sowie der Schulgemeinschaft gerne nachkommen. Daher soll eine systemische Unterstützung der Schulen erfolgen, die die Unterstützungsbedarfe der Kinder berücksichtigt und eine verlässliche Struktur bietet. Dies soll dadurch erfolgen, dass die bekannten und noch zu eruierten Bedarfe der Kinder bei einem Anbieter gebündelt und aus einer Hand erbracht werden.

Der Personalmix aus unterstützenden und qualifizierten Fachkräften sowie ergänzenden Freiwilligendienstleistenden soll hierbei erhalten bleiben. In der Pilotierung wird eine systemische Bereitstellung für 80 % der festgestellten Bedarfe angestrebt, die restlichen 20 % werden weiterhin im Rahmen der Einzelfallgewährung zu erbringen sein. Insbesondere in den Fällen, in denen eine sehr starke Bindung zwischen Kind und Unterstützungskraft gegeben ist, soll weiterhin eine Einzelfallbewilligung erfolgen. Bei Kindern, deren Schulbegleitung einer speziellen medizinischen Expertise bedürfen, soll ebenfalls an der Einzelfallhilfe festgehalten werden.

Die Familien mit Kindern mit Unterstützungsbedarf würden von einem bürokratieärmeren Verfahren profitieren. Die Bedarfe fließen weiterhin über die Teilhabepflicht in das bereitzustellende Kontingent ein, es müssen jedoch keine gesonderten Verträge mit Anbietern abgeschlossen werden. Die Kinder ohne Unterstützungsbedarfe würden ebenfalls profitieren, da die eingesetzten Schulassistenten sich um die Bedürfnisse aller Kinder in der Klasse kümmern können. Derzeit arbeitet jede Schulassistenz lediglich für ein spezielles Kind. Vertretung sowie

Klassenzugehörigkeit und Anbindung an die Schule würden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestärkt und das Miteinander auf Grund einheitlicher Arbeitsbedingungen harmonisiert werden. Für den Fachdienst 50 - Soziale Leistungen, Ressort 50.3 - Eingliederungshilfe würde die Bescheidung der Einzelfallgewährung und die monatliche Abrechnung entfallen. Der bürokratische Aufwand würde somit für alle Beteiligten deutlich reduziert.

Da Dienstleistungen im Kontext des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses nicht ausgeschlossen werden dürfen, wird eine systemische Lösung angestrebt, die die Bedarfe im Kern berücksichtigt, eine zu gewährende Einzelfallhilfe aber nicht mehr notwendig macht.

Rechtlich ist diese Vorgehensweise möglich und wird in angrenzenden Gebietskörperschaften bereits erfolgreich umgesetzt.

Da die Etablierung einer solchen veränderten Leistungserbringung umfangreiche konzeptionelle Anforderungen, personelle und auch finanzielle Auswirkungen hat, wird vorgeschlagen, die Pilotierung mit dem Schuljahr 2026/2027 zu beginnen. Zudem sind in vielen Fällen bereits Einzelfallhilfen für das kommende Schuljahr bewilligt worden. Die an den ausgewählten Schulen tätigen Leistungserbringer sollten ebenfalls einen angemessenen zeitlichen Vorlauf haben, um sich auf die Auswirkungen der Pilotierungen einzustellen.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☐ Ja	☒ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☒ Ja	☐ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☒ Ja	☐ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☒ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☒ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja	☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein
		☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		